

Satzung der Turngemeinschaft Mannheim 1975 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15.12.1975 gegründete Verein führt den Namen:
Turngemeinschaft Mannheim 1975 e. V.
im folgenden TGM genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister am
Amtsgericht Mannheim, VR 958 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die TGM arbeitet auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit zur
Förderung des Deutschen Turnens im weitesten Sinne, insbesondere dem Leistungs-, Freizeit-
und Gesundheitssport.
2. Im Leistungssport fördert sie die Ausbildung des weiblichen und männlichen kunstturnerischen
Nachwuchses. Dieser Zweck wird derzeit insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft eines
Leistungszentrums für das weibliche Kunstturnen.
3. Durch ihre Tätigkeit will die TGM die Zusammenarbeit unter den Turnvereinen und Turnabteilun-
gen fördern, insbesondere will sie die Mannschaftsbildung erleichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab-
schnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwen-
det werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche kei-
ne sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinerlei Anspruch auf das Ver-
einsvermögen.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch be-
schließen, dass Mitgliedern des Vorstands (§ 12) und /oder des Turnrats (§ 13) eine Aufwands-
entschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
4. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unver-
hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der Sportverbände, der Stadt
Mannheim oder einer anderen Einrichtung oder Behörde oder sonstigen Dritten dürfen nur für
den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft der TGM

Die TGM ist Mitglied im Badischen Turner-Bund (BTB) und Mitglied des Badischen Sportbundes (BSB) und deren Untergliederungen. Die TGM und ihre Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen des BTB und des BSB und deren Ordnungen als für sich verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der TGM können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und juristische Personen, sowie Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein. Aktive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernennen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Bei Minderjährigen übernimmt der gesetzliche Vertreter mit der Stellung des Aufnahmeantrages die Haftung für die Mitgliedsbeiträge des Minderjährigen durch seine Unterschrift.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes außerordentliche Mitglied und jedes ordentliche Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat das Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht bei Mitglieder- und Abteilungsversammlungen.
3. Bei Jugendversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
4. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jedes volljährige ordentliche Mitglied wählbar.
5. Voraussetzung für die Teilnahme am Trainingsbetrieb ist die Mitgliedschaft in der TGM. Die Mitgliedschaft im Verein begründet jedoch keinen Anspruch auf Teilnahme am Trainingsbetrieb.
6. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine Mindestzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Mindestzahl der Arbeitsstunden wird in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt. Sie darf 24 Stunden im Jahr nicht überschreiten. Die Arbeitsleistung kann einer anderen Person, die nicht zwangsläufig Vereinsmitglied sein muß, übertragen werden. Eine Nichtableistung der Arbeitsstunden kann finanziell abgegolten werden. Der Stundensatz wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis höchstens Euro 25,00 je Stunde festgelegt. Befreit von der Arbeitsleistung sind alle ordentlichen Mitglieder, die erwerbsunfähig bzw. arbeitsunfähig mit entsprechendem Nachweis sind oder alle, die das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, sowie alle Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände. Eine freiwillige Arbeitsleistung bleibt jedem Mitglied unbenommen.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod oder Erlöschen der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - Austritt oder
 - Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30. September eines Jahres und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt hat,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Die Anhörung hat im Rahmen einer Vorstandssitzung zu erfolgen. Zu der Anhörung ist das Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Vorwürfe zu laden. Dem Mitglied ist es gestattet, eine Stellungnahme in Textform abzugeben. Das Mitglied kann sich nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen und nur dann, wenn der Verein selbst einen Rechtsanwalt beauftragt hat. Hierüber ist das Mitglied mit der Ladung zur Vorstandssitzung zu informieren. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich binnen zwei Wochen nach der Anhörung mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung zum Turnrat stellen. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten und soll begründet werden. Der Turnrat entscheidet auf seiner nächsten Sitzung für den Verein abschließend. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
5. Abweichend zu Absatz 4 erfolgt der Ausschluß eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Bei der Abstimmung über den Antrag ist das betroffene Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet für den Verein abschließend.

§ 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Der Verein kann ferner Aufnahmegebühren und Umlagen erheben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann mit den außerordentlichen Mitgliedern aufgrund besonderer Vereinbarung hiervon abweichende Beiträge festsetzen.
3. Der Turnrat kann in einer Beitragsordnung Zusatzbeiträge festsetzen.
4. Eine Umlage als Geldleistung darf höchstens das Zehnfache des Jahresbeitrages betragen. Für Umlagen als Dienstverpflichtung gilt § 7 Abs. 6 dieser Satzung. Die vorgenannten Umlagen können alternativ oder kumulativ beschlossen werden.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand
 3. Der Turnrat
 4. Die Fachausschüsse
 5. Das Kuratorium
2. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung ist die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen. Die Einladung ist mit einer Tagesordnung zu versehen, auf der insbesondere die Gegenstände der Beschlussfassung und Wahlen anzugeben sind. Für die Einladung ist Textform ausreichend. Für die Fristwahrung ist das Datum der Einladung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder e-mail-Adresse maßgeblich.
3. Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind an den Schriftführer zu übermitteln.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Mitglieder der Organe für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen, stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen zählen nicht.
6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen einschließlich Wahlen der Organe ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, und zwar im ersten Quartal des Folgejahres statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Hierzu ist er verpflichtet, wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einzuberufen. In der Einladung sind Ort, Zeitpunkt, Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung anzugeben. Die Einladung ist an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift oder e-mail-Adresse zu richten. Für die Fristwahrung ist bei postalischer Versendung das Datum der Einladung, bei elektronischer Einladung das Datum der Versendung der e-mail maßgeblich.
4. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung über bestimmte Tagesordnungspunkte nicht anders beschließt. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern von Organen des Vereins ist auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit die Anwesenheit gestattet.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Fachberichte
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwarts, den die Jugendversammlung wählt und der durch die Mitgliederversammlung bestätigt wird.
 - f) Bestätigung des Jugendwarts
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Festsetzung des Vereinsbeitrags, der Aufnahmegebühr und Umlagen des Vereins. Auf § 18 Abs. 1, § 13 Abs. 3 b) wird hingewiesen.
 - i) Verabschiedung der Geschäftsordnung
 - j) Bestätigung der Jugendordnung
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform mit Begründung beim Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden vorgelegt werden.

10. Nicht fristgerecht eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Damit eine Satzungsänderung als Dringlichkeitsantrag behandelt werden kann, hat die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit einstimmig zu beschließen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Vorsitzender
 - b) Vorstand Finanzen, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 - c) Vorstand Halle, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 - d) Vorstand Sport, zugleich stellvertretender Vorsitzender
 - e) Kassenführer
 - f) Schriftführer
 - g) Jugendwart

Eines der Vorstandsämter sollte von einem Mitglied des Vorstands des Turnbaus Mannheim wahrgenommen werden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Das Innenverhältnis regeln die Finanzordnung und die Geschäftsverteilung.

3. Mitglied des Vorstands kann nur ein Mitglied des Vereins sein. Eine Ämterhäufung ist nicht möglich. Der Vorstand ist arbeitsfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei-Stellvertreter gewählt sind.

4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

5. Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder sind in einer Geschäftsverteilung/Stellenbeschreibung festzulegen.

6. Der Vorstand entscheidet durch Beschlüsse. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

7. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen sowie an den Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.
8. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt, wenn bis zum Ablauf der Amtszeit eine Neu- oder Wiederwahl noch nicht stattgefunden hat. Die Mitglieder des Vorstands werden versetzt gewählt. Die Vorstandsämter a, c, e, g, werden in geraden, die Vorstandsämter b, d, f in ungeraden Jahren gewählt.
9. Wird während einer Amtsperiode ein Amt vakant, so kann der Vorstand das vakante Amt bis zum Ablauf der Periode durch Vorstandsbeschluss kommissarisch besetzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist für das kommissarisch besetzte Amt eine Wahl durchzuführen, in der die kommissarische Besetzung bestätigt oder ein anderes Mitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode gewählt wird. Ein kommissarisch bestellter Jugendwart ist für den Rest der Amtszeit von der nächsten Jugendversammlung zu bestätigen oder anderweitig zu besetzen.

§ 13 Der Turnrat

1. Dem Turnrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter, bei Verhinderung ein Stellvertreter.
 - c) der Vorsitzende des Fördervereins, bzw. die Vorsitzenden der Fördervereine
 - d) auf Beschluss des Vorstands Mitglieder der Fachausschüsse.

Der Vorstand kann den Cheftrainer des Leistungszentrums, den Stützpunktleiter oder sonstige geeignete Personen als kooptierte Mitglieder in den Turnrat berufen.

2. Sitzungen des Turnrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen.
3. Dem Turnrat obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Verabschiedung der Ordnungen des Vereins mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Jugendversammlung und der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
 - c) die Bestätigung der Geschäftsverteilung
 - d) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - e) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - f) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art.

§ 14 Fachausschüsse

1. Zur Entlastung des Vorstands kann dieser nach Bedarf Fachausschüsse bilden. Die Fachausschüsse sind in die Geschäftsverteilung aufzunehmen und werden von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses werden durch Beschluss des Vorstands berufen.
2. Die Fachausschüsse nehmen ihre Aufgabenbereiche in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse der Organe und die Ordnungen des Vereins zu beachten.

§ 15 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu beraten und nach Möglichkeit zu unterstützen. Der Vorstand informiert das Kuratorium über wesentliche den Verein betreffende Entscheidungen.
2. Der Vorstand lädt Vertreter aus Politik, Sport und Gesellschaft in das Kuratorium ein, die durch Ihre Unterstützung die Förderung des Kunstturnens in der TGM befördert haben. Ein Anspruch

auf Wahl in das Kuratorium besteht nicht. Die Berufung in das Kuratorium ist grundsätzlich höchstpersönlich. Der Vorstand kann auf Anfrage der berufenen Person durch Beschluss zu einzelnen Sitzungen einen Vertreter zulassen.

3. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden geleitet. Sitzungen des Kuratoriums können mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

§ 16 Abteilungen

1. Der Turnbetrieb findet in Abteilungen statt. Über Bildung und Auflösung einer Abteilung entscheidet der Turnrat.
2. Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins, die selbst nicht rechtsfähig sind.
3. Jede Abteilung gibt sich eine eigene Abteilungsordnung, die der Satzung nicht entgegenstehen darf, einen Abteilungsleiter vorzusehen hat und vom Turnrat zu genehmigen ist. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
4. Auf Antrag der Abteilung kann der Turnrat die Führung einer Abteilungskasse gestatten. Die Abteilung hat in diesem Fall einen Abteilungskassier zu benennen. Die Abteilungskasse ist Bestandteil der Vereinskasse. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 17 Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Jugendordnung.
2. Die Jugendversammlungen haben nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal jährlich, unter Leitung des Jugendwarts stattzufinden.

§ 18 Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine
 - Geschäftsordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung
 - Jugendordnung
 - Ehrenordnung
2. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung, die Jugendordnung von der Jugendversammlung, die übrigen Ordnungen vom Turnrat beschlossen. Bei Bedarf kann der Turnrat weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Satzungsänderungen

Jeder Satzungsänderungsantrag ist als eigener Tagesordnungspunkt zur Mitgliederversammlung mit Textvorlage vorzulegen. Zur Annahme bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Turnrat angehören dürfen.

2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Der Vorstand hat zu den Mängeln eine Stellungnahme abzugeben. Hat der Vorstand den Kassenprüfern vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt, dass die beanstandeten Mängel behoben seien, so haben die Kassenprüfer dies zu überprüfen und gegebenenfalls in Ihren Bericht einzuarbeiten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer auf der nächsten Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenführers und des/der Stellvertreter/in Vorstand Finanzen.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei einer wesentlichen Änderung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Turngau Mannheim des BTB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, turnerische Zwecke im Raum Mannheim zu verwenden hat. Eine wesentliche Änderung des Vereinszwecks liegt bei einer Änderung des § 2 Abs. 1 oder bei der Hinzufügung weiterer Zwecke vor, die dem § 2 Abs. 1 widersprechen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2012 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2018 geändert.

Mannheim, den 19. März 2018

Petra Umminger
Versammlungsleiter

Anna Danisch
Schriftführer